

XI. Das Aussetzen von Wild

Eine ebenso aufwendige wie umstrittene Methode zur Hege einer Wildart ist das Aussetzen von Wildtieren. Dabei werden Tiere, die kurze Zeit in Gefangenschaft waren (Wildfänge) oder die in Gefangenschaft gezogen wurden (gezüchtetes Wild) in die freie Wildbahn entlassen. Je nach Wildart müssen Tiere und Lebensraum mehr oder weniger sorgsam darauf vorbereitet werden, um den ausgelassenen Tieren eine vom Tierschutz geforderte Überlebenschance zu garantieren. Beim Aussetzen von Wild müssen praktische Erfahrungen ebenso wie gesetzliche Regelungen beachtet werden.

Wandel in der Zielsetzung

Wild aussetzen ist eine sehr alte Hegemethode, die nachweislich bereits in der Antike praktiziert wurde. So verdankt das Damwild seine heutige Verbreitung in Europa zum Teil den Einbürgerungsaktionen der Römer, die jene Wildart in ihre Kolonien brachten, da das Damwild während der letzten Eiszeit in großen Teilen seines ursprünglich weit nach Europa reichenden Areals ausgestorben war. Auch die heutige Verbreitung von Fasan und Kaninchen geht zum Teil auf frühe Einbürgerungen zurück. Neben dem jagdlichen Vergnügen, das jene Wildarten zweifellos boten, soll in jener Zeit mit ein Hauptgrund die Nahrungsversorgung (z.B. Kaninchen, die von Seefahrern auf Inseln ausgelassen wurden) durch unkompliziert anzusiedelnde Arten gewesen sein.

Im Mittelalter spielte das Aussetzen von Wild zur Vorbereitung großer Jagden, vor allem zum Erzielen von riesigen Strecken, eine wichtige Rolle. Der Fang mit Netzen wurde zur Kunst entwickelt, die Zucht verschiedener Wildarten mit Sorgfalt betrieben. Ein wichtiges Motiv der Aussetzaktionen jener Zeitperiode war das Prestige, eine überaus reichhaltige

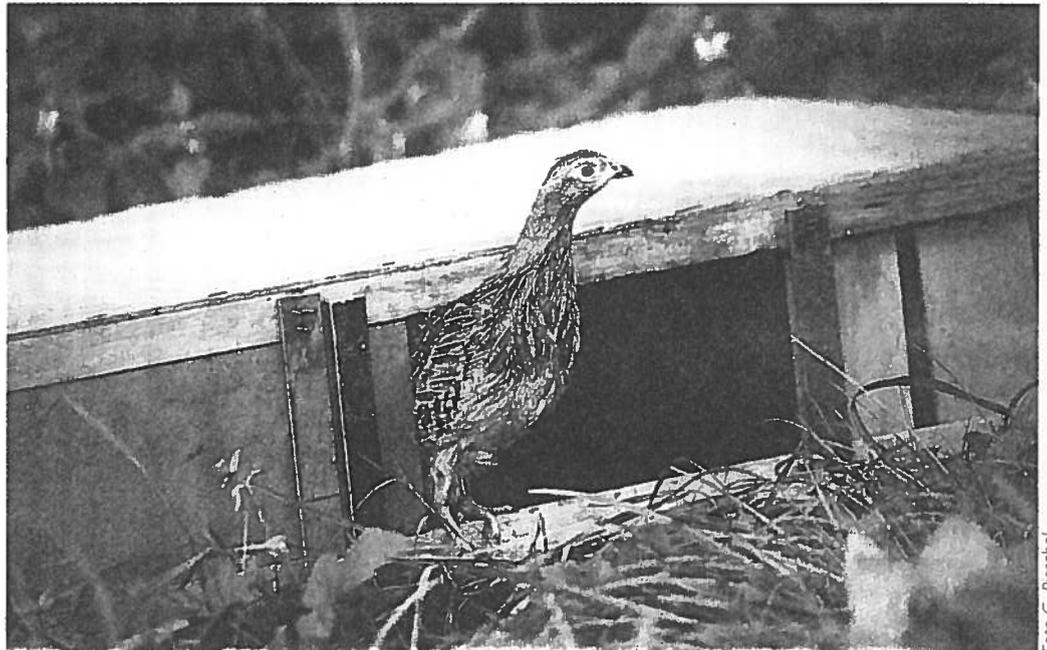


Foto G. Pieschel

Die heute noch am häufigsten ausgesetzte Wildart ist der Fasan. Meist werden gezüchtete Fasane zunächst in Auswilderungsvolieren an das Revier gewöhnt.

Wildbahn für die Gesellschaftsjagden zu bieten, reich an Zahl, aber auch an exotischen Arten.

Noch zur Zeit unserer Väter und Großväter wurde lokal in fast allen Ländern Europas Schalenwild, insbesondere starkes Rotwild, zur „Blutauffrischung“ eingekreuzt und nicht heimische Wildarten wurden eingebürgert. Mit dem neuzeitlichen Gedanken der Hege begann man gezielt Einsetzaktionen zur „Verbesserung“ der Wildbestände, das heißt zu ihrer qualitativen und quantitativen Anhebung. Dieses Ziel bestimmte so selbstverständlich das jagdliche Denken, daß man selbst das Einkreuzen von starken Wapiti-Hirschen in eher kleineren Berghirschpopulationen als hegerische Leistung anerkannte oder sich über die Fehlschläge durch das Einkreuzen Sibirischer Rehböcke in europäische Rehwildbestände wunderte.

Neue Einstellung

Die wildbiologische und ökologische Forschung unserer Zeit hat wiederum eine ganz

andere Zielsetzung von Einbürgerungen begünstigt. Einmal weiß man heute, daß sich Wildtiere gemeinsam mit ihrer Umgebung entwickelt haben und somit genetisch einen hohen Anpassungswert für ihre ganz bestimmte Umwelt in sich tragen. Man ist deshalb eher abge-

neigt, diese regionale Anpassung d. h. die ökologischen Typen, in besonders starker Ausprägung die „Unterarten“ einer Wildart, mit Fremdblutlinien zu verwässern und ist vom Gedanken der „Blutauffrischung“ außer bei lebensbedrohender Verinselung kleiner Populatio-

Bundesweite Gesetze zum Aussetzen von Wild

Nach dem **Bundesjagdgesetz**, §19 (Sachliche Verbote), ist es verboten,

- eingefangenes oder aufgezogenes Wild später als vier Wochen vor Beginn der Jagdausübung auf dieses Wild auszusetzen.

Nach §28 (Sonstige Beschränkungen der Hege) des BJG gilt:

- Das Aussetzen von Schwarzwild und Wildkaninchen ist verboten.

- Das Aussetzen oder Ansiedeln fremder Tiere in der freien Natur ist nur mit schriftlicher Genehmigung der zuständigen obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle zulässig.

- Das Hegen und Aussetzen weiterer Tierarten kann durch die Länder beschränkt oder verboten werden.

Außerdem sind die zum Teil umfangreichen landesrechtlichen Regelungen zu beachten!

Abgesehen vom Jagdgesetz ist es nach dem **Bundes-Tierschutzgesetz** ausdrücklich verboten, daß ein gezüchtetes oder aufgezogenes Tier einer wildlebenden Art in der freien Natur ausgesetzt wird, wenn es nicht auf die zum Überleben in dem vorgesehenen Lebensraum erforderliche artgemäße Nahrungsaufnahme vorbereitet und an das Klima angepaßt ist.

Hegemaßnahmen durch Einsetzen (beziehungswise Aussetzen) von Tieren

Bezeichnung	Begriffsbestimmung	Beispiele	Zu beachten
Aussetzen oder Einsetzen von Wild	Im weiteren Sinne des Wortes Sammelbegriff für jegliches Auslassen von Tieren, egal ob die Wildart bereits vorhanden ist, früher einmal heimisch war oder in jenem Lebensraum noch nie vorgekommen ist.	<ul style="list-style-type: none"> - Wiedereinbürgerung von Wildkatzen in Bayern. - Einbürgerung des Sikawildes in Schleswig-Holstein. - Alljährliche Besatzstützung des Fasans durch in Volieren gezüchtete Fasane. 	Das Aussetzen von Schwarzwild und Wildkaninchen ist in allen Bundesländern (nach dem BJJ) verboten. Für andere Wildarten sind die landesjagdrechtlichen Bestimmungen zu beachten.
Anhebung eines Besatzes oder Bestandes durch das Aussetzen von Wild. Früher auch „Blutauffrischung“ genannt.	Verstärkung einer bereits vorhandenen Population durch das Aussetzen von Tieren der gleichen Art.	<ul style="list-style-type: none"> - Die seit Jahrhunderten immer wieder zur Besatzverbesserung ausgesetzte Wildart ist der Fasan. - In den letzten Jahren wird versucht, auch einen schwache Rebhuhnbesatz durch Aussetzen zu stärken. 	Nach dem BJJ ist es verboten, eingefangenes oder aufgezogenes Wild später als vier Wochen vor Beginn der Jagdausübung auf dieses Wild auszusetzen. Außerdem Landesrecht beachten!
Einbürgerung	Das Aussetzen (oder Ansiedeln) einer Tierart außerhalb ihres ursprünglichen Verbreitungsgebietes.	Eingebürgert wurden in Deutschland unter anderem <ul style="list-style-type: none"> - das Muffelwild, - das Damwild, - das Sikawild, - Wilde Truthühner, - der Fasan, - Kanadagänse u.a. 	Das Aussetzen oder Ansiedeln fremder Tiere in der freien Natur ist nur mit schriftlicher Genehmigung der zuständigen obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle zulässig (nach BJJ).
Wiedereinbürgerung	Das Aussetzen einer einst heimischen, inzwischen aber lokal ausgestorbenen Art innerhalb des ursprünglichen Verbreitungsgebietes	Wiedereingebürgert wurden z.B. <ul style="list-style-type: none"> - Gamswild im Schwarzwald - Steinwild in den Alpen - der Luchs in der Schweiz 	Die Länder können genauere Bestimmungen zur Unterscheidung zwischen „Fremden“ und heimischen Tierart bestimmen.

nen abgekommen. Fremde Wildarten werden heute nicht mehr sorglos irgendwo angesiedelt, weil man aus Erfahrung weiß, daß sie die über Jahrtausende gewachsenen ökologischen Beziehungen empfind-

lich stören und einheimische Arten ernsthaft bedrohen können („Faunenverfälschung“, besonders krass in Neuseeland oder Australien dokumentiert). Das Aussetzen nicht heimischer Wildarten und die Ver-

wässerung angepaßter Wildstämme durch fremde Blutlinien werden heute nicht mehr zur Hege gezählt!

Das Aussetzen von Wild hat dennoch heute noch seinen Platz in der Hege und zwar in zwei Fällen:

1. Als Schutz vor dem Aussterben:

Das Aussetzen heimischer, aber sehr selten gewordener Wildarten. Eine Reihe von Programmen zur Unterstützung seltener Arten oder Wiedereinbürgerung bereits verschwundener Arten dienen ausschließlich dem Hegeziel, einen artenreichen Wildbestand zu erhalten. In diese Kategorie fallen z.B. die Aussetzaktionen von Auerwild, Birkwild, Großtrappen, Wanderfalken und Luchs.

2. Zur Erhaltung eines bejagbaren Besatzes:

In der Niederwild-Hege kann die Hebung des Besatzes durch

Aussetzen von Wild ein wesentlicher Bestandteil zum Erhalt eines intakten Jagdbetriebes sein, besonders dann, wenn dieser kommerziell geführt wird oder jagdliche Einnahmen zum Erhalt der Wirtschaftlichkeit des Landgutes insgesamt beitragen. Dieser Aspekt könnte in Zukunft ein wesentlicher Beitrag zur Erhaltung der Jagd sein, vor allem, wenn die landwirtschaftlichen Einnahmen durch Strukturveränderungen sinken und die jagdliche Bewirtschaftung als alternative Landnutzung an Bedeutung gewinnt.

Die Wildart, die traditionell durch Aussetzen gehegt wurde, ist der Fasan. Weil dieser Hühnervogel in Gefangenschaft ohne größere Probleme gezüchtet werden kann, gehörte die Verstärkung des wilden Besatzes durch Vögel aus Fasanerien, seit Jahrhunderten zur bewähr-



Die Wiedereinbürgerung des Luchses gehört auch zur Hege eines artenreichen Wildbestandes. Foto E. Marek

Voraussetzung für die Wiedereinbürgerung seltener Arten

Grundbedingungen	Erläuternde Beispiele
1. Der Lebensraum , in den die Tiere entlassen werden, muß den natürlichen Erfordernissen dieser Arten entsprechen .	Das bedeutet zum Beispiel für das Auerwild, daß das für jene Arte notwendige Mosaik an Waldstücken verschiedener Altersklassen und Freiflächen vorhanden ist. Ebenso muß die Waldnutzungsform in absehbarer Zeit zu den Bedürfnissen des scheuen Waldhuhns passen.
2. Die Ursachen, die für das Verschwinden oder selten werden jener gehegten Arten verantwortlich waren, müssen identifiziert und abgestellt werden .	Für das lokale Aussterben einiger Großraubwildarten war auch die starke illegale Verfolgung mitverantwortlich. Solange man nicht sicher ist, die Verfolgung dieser Arten abstellen zu können, hat es wenig Aussicht auf Erfolg, sie wieder einzusetzen.
3. Die eingebürgerten Tiere müssen die Chance haben, langfristig einen überlebensfähigen Bestand zu bilden. Hier ist die Größe des Gebietes, in dem die Aussetzaktion stattfindet, sowie die Verbindung zu anderen Gebieten, in denen jene Wildart noch vorkommt, entscheidend.	Es hat zum Beispiel keinen Sinn, den Luchs in einem kleinen Nationalparkgebiet wieder einzubürgern, wenn der geeignete Lebensraum zu klein für eine lebensfähige Luchspopulation ist und keine Wanderkorridore zu anderen Populationen vorhanden sind. Dieser Punkt muß vor allem bei der Einbürgerung von Großraubwild beachtet werden, da jene Arten riesige Lebensraumansprüche haben.
4. Die Tiere, die ausgesetzt werden, müssen sich für das Leben in freier Wildbahn eignen.	Keinesfalls eignen sich handaufgezogene, zahme Zuchttiere aus Zoobeständen, da ihnen die Scheu fehlt. Raubwildarten müssen fähig sein, Beute zu machen.
5. Anderen heimischen Arten dürfen keine schwerwiegenden Nachteile durch die Ausbürgerung entstehen.	Es ist beispielsweise nicht ratsam in Gebieten, in denen seltene Nutzwildarten (z.B. Birkwild) mit Mühe gehegt werden, verschwundene Raubwildarten wiederanzusiedeln.
6. Die Aussetzaktion sollte gut vorbereitet sein und wissenschaftlich begleitet werden.	Vor der Einbürgerung müssen alle betroffenen Bevölkerungskreise informiert werden und die Aktion darf nur durchgeführt werden, wenn man mit dem Einverständnis der entsprechenden Kreise rechnen kann. Wildbiologen sollten das Schicksal der ausgelassenen Tiere beobachten und gegebenenfalls Fehlentwicklungen abstellen.

Grundregeln für das Aussetzen von Niederwild

Grundbedingungen	Konkrete Beispiele
Das Revier muß geeignet sein.	Wenn die betreffende Wildart nur sehr selten vorkommt, prüfen, warum: eventuell ist das Revier klimatisch nicht geeignet (zu kalt, zu feucht etc.)
Vor dem Aussetzen müssen Vorkehrungen getroffen werden, die den Lebensraum für die einzusetzende Wildart attraktiver machen.	- Anlage von Äsungs- und vor allem genügend Deckungsflächen, - Bereits vor dem Aussetzen muß die Raubwildsdichte durch starke Bejagung gesenkt werden - Je nach Auswilderungsmethode müssen Auswilderungs-Volieren und Fütterungen angebaut werden.
Die auszuwildernden Tiere müssen sorgfältig ausgewählt sein.	Bei Wildfängen besteht die Gefahr der Krankheitsübertragung. Bei Zuchttieren sollten Vögel mit möglichst natürlicher Aufzuchtsmethode und nicht aus Massenzuchten gewählt werden.
Die Bejagung sollte erst erfolgen, wenn die Tiere im Revier heimisch sind, das heißt wenn die ausgesetzten Tiere den Besatz verbessert haben!	Grundsätzlich soll es darum gehen, den Besatz des Revieres so anzuheben, daß man jagen kann, ohne den Grundbesatz zu gefährden. Selbstverständlich müssen die gesetzlichen Fristen eingehalten werden.

ten Hege dieser Art. Weniger in Deutschland, dafür umso mehr in anderen europäischen Ländern werden außerdem Hase und Wildente, seltener das Rebhuhn zur Besatzverstärkung ausgesetzt. Natürlicherweise schwankt der Besatz von kleineren Wildtieren wie Flugwild und Hasen von Jahr zu Jahr, da die Vermehrung stark wetterabhängig und von anderen Faktoren wie Beutegreiferdruck und Krankheiten beeinflusst werden kann.

Es ist deshalb – auch unter ökologischen Gesichtspunkten – nichts anrüchiges, wenn man zum Erhalt eines attraktiven Jagdbetriebes die natürlichen Schwankungen durch gezieltes Aussetzen auffängt. Könnte man nicht auf die Hege durch Aussetzen zurückgreifen, dürfte man einen Niederwildbesatz, der sich in einem natürlichen Populationstief befindet, jahre-

lang nicht bejagen, bis er sich wieder erholt. Für manche Jagdausübungsberechtigten ist das Abhalten zumindest einer größeren Jagd der Lohn für die ganzjährige Pflege des Revieres. Erkennt man die Jagd als eine mögliche Landnutzungsform an, muß man auch die Pflege eines bejagbaren Wildbesatzes gestatten, selbstverständlich unter Wahrung einer ethisch vertretbaren und tiereschutzgerechten Form.

Gesetzliche Aspekte

Um dem Mißbrauch des Aussetzens von Tieren zum reinen Schießvergnügen zu verhindern, hat das Bundesjagdgesetz eine Schonfrist von vier Wochen für die freigelassenen Wildtiere festgesetzt. Diese Frist wurde in einigen Bundesländern aber verlängert.

Aussetzen von Fasanan zur Besatzverbesserung

Methode	Besonderheit	Gefahren, Mißbrauch
Das Auswildern von Wildfängen	Erwachsene Fasane werden gefangen und in Kisten in das neue Revier gesetzt. Früher öffnete man die Kisten abends, damit die Neankömmlinge möglichst nahe am Aussetzungsort zur Nachtruhe aufbaumen. (Die Tageszeit gilt heute als belanglos).	Gefahr, in den heimischen Besatz Krankheiten einzuschleppen und einen an den Standort weniger gut angepaßten Fasantyp ins Revier zu holen. Mißbrauch: Aussetzen, um kurzfristig nur für eine Jagdsaison den Besatz zu heben.
Das Auswildern von Zuchtfasanen	In der Regel werden Jungfasane (10 Wochen) in eine Eingewöhnungsvoliere ohne Dach gesetzt und in der Voliere, später auch außerhalb regelmäßig und reichlich gefüttert. Allmählich verstreichen sie aus der Voliere, bleiben aber in der Nähe der Futterquelle. Schonende Bejagung und gewissenhafte Fütterung sowie Pflege von Deckungsflächen erhalten sie bis zur nächsten Brutzeit.	Gefahr, z.B. Zuchtfasane, die den Bruttrieb verloren haben, nachts nicht mehr aufbaumen oder sonstige Fehlverhalten und damit schlechte Überlebenschancen haben. Mißbrauch einmal von Züchtern, die Vögel in Massenzucht unnatürlich aufzuziehen. Zum anderen von den Jägern, zu viele Fasane auszusetzen und nicht auf deren Fortkommen nach der Schußzeit zu achten.
Aufzucht und Auslassen ausgemähter Gelege	Die Gelege werden einer Zwerghenne untergeschoben und mit ihr ins Revier gebracht.	Gefahr, daß die Haushenne den Jungfasanen nicht das richtige Feindverhalten lernt.

Ferner dürfen die beiden schwer zu kontrollierenden und unter Umständen zur Verursachung schwerer Wildschäden fähigen Arten **Wildschwein und Kaninchen** überhaupt nicht ausgesetzt werden.

Auch hat sich der Gesetzgeber bundesweit gegen unüberlegtes Aussetzen **fremder Wildarten** geschützt, da dies nur noch mit schriftlicher Genehmigung zulässig ist. Schließlich räumt das Bundesjagdgesetz den Ländern die Möglichkeit ein, **detaillierte Regelungen zum Aussetzen von Wildarten** zu treffen.

Von dieser Möglichkeit hat beispielsweise **Bayern** Gebrauch gemacht und unter anderem bestimmt, daß Dam-, Sika-, Gams-, Stein- und Muffelwild, Wildkatze und Luchs, Fischotter, Waschbär, Marderhund und Sumpfbiber sowie Wildtrutzhühner nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der obersten Jagdbehörde und nur, wenn das Aussetzen oder das Ansiedeln eine Störung des biologischen Gleichgewichts oder eine Schädigung der Landschaft oder Gefahren für die

öffentliche Sicherheit nicht zu befürchten sind. Demnach gelten in Bayern für diese Wildarten ähnliche Beschränkungen zum Aussetzen wie für fremde Wildarten nach dem Bundesjagdgesetz. Ferner hat Bayern die Möglichkeit des Aussetzens von Wildarten weiter erschwert, da nach Art. 34 des BayJG als fremde Tierarten all jene gelten, die im Geltungsbereich des Bundesjagdgesetzes bei dessen Inkrafttreten (1. April 1953) freilebend nicht heimisch waren. Durch die strengen Genehmigungsverfahren sind damit der Wiedereinbürgerung verschwundener Arten enge Grenzen gesetzt!

Aussetzen als Artenschutz

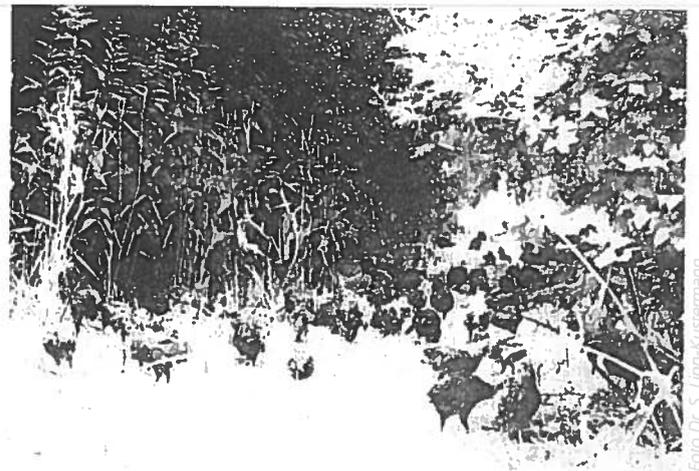
Aussetzaktionen in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts sind zu einem großen Teil dem Artenschutz gewidmet. Hier handelt es sich um die Wiedereinbürgerung von örtlich ausgestorbenen Wildarten oder um die Bestandsaufbesserung von sehr selten gewordenen Wild-

arten. Die Bejagung dieser Arten ist in den Hintergrund gerückt. Ziel ist es, die Wildbahn artenreich zu erhalten und deshalb jene seltenen Arten durch Aussetzen zu hegen.

Niederswildhege durch Einsetzen

Seit jeher ist ein wichtiges Standbein der Fasanenhege das Aussetzen von Vögeln, die in

Fasanerien gezüchtet wurden. Leider wurde die Zuchtfreudigkeit dieser Art übermäßig ausgenutzt und hat zu verschiedenen Exzessen geführt, die weder den Grundsätzen der Hege noch des Tierschutzes entsprachen. Verantwortungsvolle Niederswildheger schützen sich davor, indem sie sich die Zuchtbetriebe anschauen und möglichst naturnah aufgezogene Vögel erwerben und sorgfältig vorbereitet auswildern.



Die eingesetzten Fasane werden auf Schneisen in der Deckung gefüttert und ans Revier gewöhnt.

Foto Dr. S. Linn-Kustermann